

14. April 2020

Fr/Dr. C/WI

Stellungnahme

der Bausparkassenverbände zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf in § 16I Abs. 2 FinDAG-E bei der Einteilung der Umlagegruppen für die Kostenermittlung von der Bilanzierungspflicht als Unterscheidungskriterium abgerückt ist.

Gleichwohl ergibt sich aus unserer Sicht weiterhin folgender Änderungsbedarf zu der Regelung des § 16I FinDAG-E:

1. Finanzanlagenvermittler als geringfügiger Nebenverdienst - Angemessenheit der neuen Kosten

Wir regen abermals an, in § 16I FinDAG-E einen neuen Absatz 4a einzufügen, um den Umlagebetrag in den Fällen sachgerecht zu deckeln, in denen die Finanzanlagenvermittlung lediglich einen geringfügigen Nebenverdienst der Vermittler darstellt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich der Umlagebetrag für Umlagepflichtige in der ersten Gruppe mit nur geringfügigen Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes bzw. nur geringen hierauf bezogenen eingenommenen Honoraren wie folgt:

Nr. 1 Für Umlagepflichtige mit Provisionseinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes von weniger als EUR 5.000 pro Jahr setzt die Bundesanstalt eine Umlage von höchstens EUR 250 fest.

Nr. 2 Für Umlagepflichtige, die im vorangegangenen Jahr keine Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommen und eine Negativerklärung abgeben haben, wird kein Umlagebetrag festgesetzt.“

Begründung:

Trotz des Wegfalls der Bilanzierungs- und Jahresabschlusspflicht als Unterscheidungskriterium besteht weiterhin die Gefahr, dass die Kosten für die erste Gruppe von Vermittlern nach § 16 Abs. 2 FinDAG-E erheblich steigen und sich ggf. für einige Vermittler sogar mehr als verdoppeln könnten. Diese Belastung trifft vor allem Vermittler mit geringfügigen Provisionseinnahmen unverhältnismäßig.

Viele Einzelvermittler sind neben ihrer Betätigung als Finanzanlagenvermittler im Schwerpunkt Darlehensvermittler und/oder Versicherungsvermittler. Die Provisionseinnahmen allein aus der Finanzanlagenvermittlung fallen bei diesen Vermittlern deutlich geringer aus als bei Vermittlern, die ausschließlich Finanzanlagenprodukte vermitteln.

Daher sollte für Vermittler der ersten Gruppe nach § 16 Abs. 2 FinDAG-E eine Sonderregelung für geringfügige Vermittlungen (Provisionseinnahmen von weniger als EUR 5.000 pro Jahr) eingeführt werden, für die die Höhe der Umlage auf höchstens EUR 250 gedeckelt wird. Des Weiteren sollte für Vermittler, die im vorangegangenen Jahr keine Beratung und Vermittlung von Finanzprodukten vorgenommen und eine Negativklärung abgeben haben, keine Umlage bzw. maximal eine Umlage in einer marginalen Höhe festgesetzt werden (z.B. 50 EUR).

Hinzu kommt, dass sich die Umlage für einen Vermittler der ersten Gruppe in § 16l Abs. 4 Nr. 1 FinDAG-RegE im Vergleich zum Referentenentwurf nunmehr allein daran orientiert, wie viele Monate im Jahr er umlagepflichtig war. Dies führt zu einer noch größeren Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Umlagehöhe. Auch findet eine Ungleichbehandlung statt, da die BaFin-Umlage von Vermittlern, die sehr aktiv sind und hohe Provisionszuflüsse verzeichnen, genauso hoch wäre, wie die Umlage für Vermittler, die weniger aktiv sind. Dies gilt insbesondere für Vermittler, die auch andere Vermittlungsgeschäfte tätigen, vor allem für Bausparkassenvermittler oder Versicherungsvermittler.

2. Reduzierung der Umlagebeträge für Vermittler von zertifizierten, staatlich geförderten Altersvorsorge-Produkten bzw. vL-Produkten

Wir regen an, § 16l Abs. 4 Nr. 1 FinDAG-E durch folgenden Halbsatz zu ergänzen, um den Besonderheiten der beratungsintensiven und provisionsarmen Vermittlung von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten und anderen risikoarmen Finanzprodukten Rechnung zu tragen:

„...; für Vermittler, die im Rahmen der Vermittlung von Finanzanlagen im Sinne des § 96 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes überwiegend zertifizierte, staatlich geförderte Altersvorsorge-Produkte und risikoarme Finanzprodukte vermitteln, setzt die Bundesanstalt geringere Umlagebeträge fest.“

Begründung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15. Januar 2020 zum Referentenentwurf ausgeführt, bezieht sich die Beratung und Vermittlung von Finanzanlagenprodukten durch Bausparkassenvermittler ganz überwiegend auf risikoarme Produkte (v.a. nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte „Altersvorsorge-Fonds“ und sonstige staatlich geförderte Finanzprodukte zur Altersvorsorge bzw. Vermögensbildung). Insbesondere die Beratungen und Vermittlungen zu staatlich geförderten Altersvorsorge-Produkten sind aufwendig, werden aber gleichzeitig nur mit geringen Provisionen vergütet.

Insofern widerspricht die Bemessung der Umlagebeträge nach § 16I Abs. 4 Nr. 1 FinDAG-E weiterhin den vom Gesetzgeber für die Förderung und Verbesserung der privaten Altersvorsorge geschaffenen Anreizen für zertifizierte, staatlich geförderte Altersvorsorge-Finanzanlagenprodukte. Zudem laufen aktuell Überlegungen zu Gesetzgebungsverfahren zur Förderung weiterer solcher aktienbasierter Altersvorsorge-Produkte, womit die private Altersvorsorge gestärkt und ihre Verbreitung unter der Bevölkerung weiter erhöht werden soll. Außerdem sind die Risiken für Verbraucher bei der Beratung und Vermittlung zertifizierter, staatlich geförderter Altersvorsorge-Produkte äußerst gering und nicht vergleichbar mit den sonstigen Finanzanlagenprodukten.

Die nach der aktuellen Kalkulation zu erwartende Umlagehöhe dürfte für Vermittler entsprechend risikoarmer Produkte, welche § 16I Abs. 2 Nr. 1 FinDAG-E unterfallen, folglich außer Verhältnis stehen zu den geringen Provisionseinnahmen, die bei der Vermittlung zertifizierter, staatlich geförderter Altersvorsorge- sowie vL-Produkte von diesen vereinnahmt werden. Diese unverhältnismäßige Belastung könnte dazu führen, dass viele Bausparkassen- und Versicherungsvermittler die zusätzlich für die Vermittlung bestimmter zertifizierter Altersvorsorge-Produkte notwendige § 34f GewO-Erlaubnis aus wirtschaftlichen Überlegungen zurückgeben, sodass insbesondere kundennutzenorientierte Beratungen durch diese Vermittler nicht mehr erfolgen könnten. Die maximal geförderten jährlichen Einzahlungen der Kunden auf zertifizierte, staatlich geförderte Altersvorsorge-Produkte betragen 2.100 € einschließlich der staatlichen Zulagen (Altersvorsorge-Fonds) bzw. 400 € (vL-Fonds). Die Provisionseinnahmen für zertifizierte Altersvorsorgeprodukte fallen daher in der Praxis ebenfalls meist gering aus.

Daher regen wir erneut an, bei der Bemessung der Umlagebeträge nach der Art der vermittelten Produkte zu differenzieren und insbesondere für die Vermittler von zertifizierten, staatlich geförderten Altersvorsorge-Produkten und risikoarmen Finanzprodukten – jedenfalls für die Vermittler der ersten Gruppe nach § 16I Abs. 2 FinDAG-E – eine reduzierte jährliche Umlage zu erheben, die verhältnismäßig ist zu den aus diesen Produkten resultierenden geringfügigen Einnahmen. Als Grundlage für eine solche Reduzierung der Umlage könnten dabei die jährlichen "Selbstauskünfte" nach § 96 WpHG-E dienen, in deren Rahmen die Vermittler die jeweils vermittelten Produkte mitzuteilen haben. Bereits in § 13 Abs. 7 FinVermV 2019 finden sich ebenfalls Sonderregeln zur Vermittlung von zertifizierten Altersvorsorge-Produkten, sodass sich diese Wertung auch im Aufsichtsumfang und bei der Höhe der Umlagebeträge nach § 16I Abs. 4 FinDAG-E widerspiegeln sollte.